Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

09.06.1987 - Drucksache 11/972

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/972
(zu Drs. 11/970)
09. 06. 87

Änderungsantrag der Fraktion der CDU zur Mitteilung des Senats vom 9. Juni 1987 (Drs. 11/970)

Verbesserung des Datenschutzes

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes (Mitteilung des Senats vom 9. Juni 1987, Drs. 11/970) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden als Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Wird der Betroffene durch eine nach diesem Gesetz oder nach einer anderen Rechtsvorschrift über den Datenschutz rechtswidrige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt oder in seinen sonstigen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm die speichernde Stelle unabhängig von einem Verschulden den daraus entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von DM 500 000,— zu ersetzen. Der Betroffene kann in besonders schweren Fällen wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen; die Entschädigung bestimmt sich nach § 847 Abs. 1 BGB. Auf das Mitverschulden des Verletzten und auf die Verjährung sind §§ 254 und 852 BGB entsprechend anzuwenden. Weitergehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

(3) Setzt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten voraus, daß kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, gilt Abs. 2 entsprechend, wenn der Betroffene in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wurde."

2. In § 23 werden als Sätze 3 und 4 angefügt:

„Öffentliche Bedienstete sind bei der Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten. Die dienstrechtlichen Pflichten der Beschäftigten bleiben im übrigen unberührt."

Karin Stieringer, Neumann und Fraktion der CDU

Druck: Anker-Druck Bremen